



Einladung

**zur Gemeindeversammlung vom Montag, 12. Dezember 2011
um 20:00 Uhr, im Hotel Bahnhof Düdingen**

Traktanden

- 1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2011**
- 2. Parkplatzreglement der Gemeinde Düdingen; Genehmigung**
- 3. Voranschlag 2012 „Laufende Rechnung“ und „Investitionsrechnung“; Genehmigung**
- 4. Allfälliges**

- *An der Gemeindeversammlung sind gemäss Art. 9 GG alle Aktivbürger/-innen stimmberechtigt, welche ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dazu gehören auch die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten ausländischen Personen, welche über 5 Jahre im Kanton wohnhaft sind und über den Ausweis C verfügen.*
- *Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung liegt bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf und kann ebenfalls unter www.duedingen.ch/politik/gemeindeversammlung/protokolle heruntergeladen werden.*
- *Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nicht stimmberechtigte Personen nehmen an den für sie speziell gekennzeichneten Tischen Platz.*



Traktandum 1: Protokoll der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2011

Auszug aus dem Protokoll

Teilnehmende Aktivbürger/-innen:	191 Personen (3.1 % der Stimmberechtigten)
Vorsitz:	Kuno Philipona, Gemeindeammann
Protokoll:	Thomas Bürgy, Gemeindeschreiber

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Das **Protokoll** der Gemeindeversammlung vom 20.04.2011 wird ohne Einwand **genehmigt**.
- Die **Einberufung der Gemeindeversammlung** für die Amtsperiode 2011–2016 erfolgt in Form eines **Rundschreibens**, d.h. mit dem Mitteilungsblatt an alle Haushaltungen.
- Die vorgeschlagenen **9 Mitglieder für die Finanzkommission** werden im ersten Wahlgang **gewählt**.
- Die **Kompetenz des Gemeinderates für Ausgaben**, die nicht im Voranschlag enthalten, jedoch dringend und unvorhersehbar sind, sowie allfällige dringliche Zusatzkredite für Investitionen, die durch die Legislative genehmigt wurden, wird auf **Fr. 75'000.— pro Einzelfall** festgelegt. Die Kompetenz gilt für die Legislatur 2011–2016.
- Dem Gemeinderat wird mit 175 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme für die Amtsperiode 2011–2016 die **Kompetenz zur Vornahme von Geschäften** im Sinne von Artikel 10, Bst. g bis j bis zu einem **Höchstbetrag von Fr. 75'000.— erteilt**.
- Die vorgeschlagenen **6 Mitglieder für die Einbürgerungskommission** werden im ersten Wahlgang **gewählt**.
- Der **Kredit** für die **Ersatzbeschaffung einer Autodrehleiter** von Fr. 171'000.— wird einstimmig **genehmigt**.
- Dem Grundsatz, dass die **Ortsplanungskommission 9 Mitglieder** zählen soll, wird mit 113 Ja-Stimmen gegen 66 Nein-Stimmen **zugestimmt**. Die **7 vorgeschlagenen Mitglieder** werden im ersten Wahlgang **gewählt**.
- Die vorgeschlagenen **5 Mitglieder für den Agglomerationsrat** sowie die **Ersatzperson für das in den Agglomerationsvorstand delegierte Mitglied** werden im ersten Wahlgang **gewählt**.

Das ausführliche Protokoll kann unter www.duedingen.ch (Rubrik Politik/Gemeindeversammlung/Protokolle) oder bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Traktandum 2: Parkplatzreglement der Gemeinde Düdingen; Genehmigung

In Kürze

Aufgrund kantonalen Vorschriften verfügt unsere Gemeinde bereits seit 2003 über ein Parkplatzkonzept. Gemäss dem neuen kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz sind alle Gemeinden mit über 5'000 Einwohnern verpflichtet, die Parkplätze im Siedlungsgebiet zu bewirtschaften. Im Rahmen der Revision der Orts- und Verkehrsplanung hat der Gemeinderat das bestehende Parkplatzkonzept zusammen mit externen Fachpersonen überarbeitet und den heutigen Bedürfnissen angepasst. Dieses Konzept muss mit der Revision der Orts- und Verkehrsplanung öffentlich aufgelegt werden. Gleichzeitig hat der Gemeinderat ein neues Parkplatzreglement erarbeitet, welches nun der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

Ziele der Parkplatzbewirtschaftung

Die Parkplatzbewirtschaftung ist für Düdingen nicht neu. Einige Parkplätze werden bei uns seit vielen Jahren nach dem System „Blaue Zone“ bewirtschaftet. Auch sind die Park+Ride-Parkplätze der SBB sowie die Parkplätze der Einkaufszentren im Dorfzentrum bereits seit einigen Jahren gebührenpflichtig.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung und in Berücksichtigung der umwelt- und verkehrspolitischen Ziele des Kantons muss unsere Gemeinde künftig die Parkplatzbewirtschaftung auf alle öffentlichen Parkplätze im Siedlungsgebiet ausdehnen. Das heisst, die Nutzung der öffentlichen Parkplätze wird generell zeitlich begrenzt, entweder mittels Parkscheibe oder durch Gebührenerhebung (Parkuhren).

Mit der zeitlichen Begrenzung der öffentlichen Parkplätze im Siedlungsgebiet werden mehrere Ziele angestrebt: Einerseits sollen die vorhandenen Parkplätze nicht nur einzelnen Dauerparkenden, sondern möglichst vielen Kunden und Passanten dienen, welche auf einen Kurzzeitparkplatz angewiesen sind, was sicher auch im Interesse der hiesigen Geschäfte liegt. Andererseits soll die Mehrfachnutzung der vorhandenen privaten, aber öffentlich zugänglichen Parkplätze angestrebt werden, d.h. die vorhandenen Firmenparkplätze sollen aufgrund einer Vereinbarung nach Ladenschluss und am Wochenende soweit möglich auch für andere Zwecke benutzt werden können. Weiter soll der individuelle Verkehr vermehrt auf die öffentlichen Verkehrsmittel verlagert und die Nutzung der Langsamverkehrsachsen (Fuss- und Radwege) gemäss Leitbild zur Revision der Ortsplanung gefördert werden. Dies soll die Umwelt schonen und das Strassennetz etwas entlasten. Grundsätzlich sollen mit der Parkplatzbewirtschaftung die Verkehrsdynamik und die Raumentwicklung positiv beeinflusst werden.

Um die unerwünschte Verlagerung auf Privat- und Firmenparkplätze möglichst zu vermeiden, besteht für diese Eigentümer die Möglichkeit, ihre Parkplätze gemäss den Grundsätzen des Parkplatzkonzeptes durch die Gemeinde bewirtschaften und kontrollieren zu lassen. Im Gegenzug kann vereinbart werden, dass diese Parkplätze ausserhalb der Geschäftsöffnungszeiten öffentlich zugänglich bleiben.

Pendler, welche nicht die Möglichkeit haben auf den ÖV umzusteigen, können die hierfür bezeichneten Langzeit- oder Pendlerparkplätze benützen.

Inhalt des Parkplatzreglements und der Ausführungsbestimmungen

Im Parkplatzreglement, welches gemäss Gemeindegesezt der Gemeindeversammlung unterbreitet werden muss, werden vor allem Ziel und Zweck, die Form der zeitlichen Begrenzung und der Gebührenerhebung, der Gebührenrahmen (Maximalgebühr), die Strafbestimmungen und die Rechtsmittel festgelegt.

Gestützt auf die Vorgaben des Parkplatzkonzeptes und des Reglements legt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen die weiteren Einzelheiten der Bewirtschaftung fest, wie zum Beispiel:

- Die Parkplatzzonen (Kurzzeit-, Mittel- und Langzeitparkplätze)
- die Liste der Parkplätze und die Art der Bewirtschaftung
- die effektiven Gebühren
- die Kriterien für die Abgabe von Parkkarten
- die Regelung von Spezialfällen und andere Einzelheiten



Generelle Informationen

- Die Gemeinde bietet im Dorf zwischen Kirche und Bahnhof sowie im Raum Wolfacker rund 350 öffentliche Parkplätze an.
- Der Gemeinderat will die Ziele des Parkplatzkonzepts durch eine den hiesigen Verhältnissen angepasste Regelung erreichen. Im Dorfzentrum sollen für die Kunden und Passanten nach wie vor eine Anzahl gebührenfreie aber wie bisher zeitlich befristete Parkfelder zur Verfügung stehen. Die Gebührenpflicht wird auf einzelne öffentliche Parkplätze im Zentrum beschränkt.
- Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen gewissen Benutzergruppen Parkkarten abgeben (ohne Garantie auf einen freien Parkplatz). Die Einzelheiten sind in Art. 6 des Reglements festgelegt.
- Das Reglement sieht in Art. 8 auch vor, dass in speziellen Fällen Sonderbewilligungen erteilt werden können (z.B. bei Bauarbeiten, Zügelarbeiten u.a.m).
- Bei den im Reglement unter Artikel 11 festgelegten Tarifen handelt es sich um einen Höchstwert der ohne Zustimmung durch die Gemeindeversammlung nicht überschritten werden darf. Die effektiven Gebühren werden vom Gemeinderat in der Tarifordnung festgelegt. Diese können von Zeit zu Zeit der Teuerung angepasst werden.
- Die Erträge aus Parkgebühren und Bussen werden zweckgebunden für die Deckung der Kosten der Parkplatzbewirtschaftung und des Unterhalts (Kontrollpersonal, Signalisationen, Parkuhren usw.) verwendet. Sie können auch für den Bau von öffentlichen Parkplätzen, P+R-Anlagen, Veloparkplätze, Bushaltestellen und die Förderung des öffentlichen Verkehrs verwendet werden.
- Am Infoabend vom 5. Oktober wurde u.a. angeregt, dass auch das Angebot für Abstellplätze für Velos und Scoters verbessert werden sollte. Der Gemeinderat wird diese Frage eingehend prüfen.

Parkplatzregelung und Gebühren

Die Einzelheiten der Parkplatzbewirtschaftung legt der Gemeinderat auf der Grundlage des Konzepts und des Reglements in den Ausführungsbestimmungen und in der Gebührenordnung fest. Er behält sich kleinere Anpassungen vor, die sich aus behördlichen Stellungnahmen, noch zu treffenden Verhandlungen oder anderen Gründen aufdrängen könnten.

Zeiten der Bewirtschaftung

Die öffentlichen Parkplätze werden hauptsächlich während folgenden Zeiten bewirtschaftet:

- ⇒ Montag bis Freitag: 08.00 bis 19.00 Uhr
- ⇒ Samstag: 08.00 bis 16.00 Uhr

Gebührenfreie öffentliche Parkplätze mit beschränkter Parkzeit

(über den Mittag zwischen 12.00 bis 13.30 Uhr ist die Parkierung frei)

- | | |
|---|--|
| ⇒ Gemeinde-Parkplatz Friedhof Leimacker | Parkzeit 3 Std.; Parkscheibe |
| ⇒ Gemeinde-Parkplatz Horiastrasse | Parkzeit 2 Std.; Parkscheibe |
| ⇒ Parkplätze entlang Hauptstrasse | Parkzeit 1 Std.; Parkscheibe |
| ⇒ Gemeinde-PP Passage Hauptstr.-Gänseberg | Parkzeit 1 Std.; Parkscheibe |
| ⇒ Gemeinde-PP vor Bahnhofzentrum (Seite Hauptstrasse) | Parkzeit 1 Std.; Parkscheibe |
| ⇒ Gemeindeparkplatz Sportanlage Birchhölzli | Parkzeit 11 Std.; Mo.-Fr. 07.00-19.00 h; Parkscheibe |
| ⇒ Gemeindeparkplatz Sportanlage Leimacker | Parkzeit 11 Std.; Mo.-Fr. 07.00-19.00 h; Parkscheibe |

Mit den kirchlichen Behörden ist der Abschluss einer Vereinbarung vorgesehen, aufgrund welcher der Pfarreiparkplatz oberhalb des „Begegnungszentrums“ sowie der Parkplatz beim „Reformierten Zentrum“ entlang der Brugerstrasse mit einer Parkzeitbegrenzung (Parkscheibe) weiterhin gebührenfrei genutzt werden können. Bei Anlässen können diese Parkplätze von den kirchlichen Behörden für die Teilnehmenden reserviert werden (Signalisation).

Gebührenpflichtige Gemeindeparkplätze:

- ⇒ Parkplatz Gänseberg (ausgenommen gelb markierte Felder für Schulbetrieb gemäss Mobilitätskonzept)
- ⇒ Parkplatz Wolfacker (ausgenommen gelb markierte Felder für Schulbetrieb gemäss Mobilitätskonzept)
- ⇒ Parkplatz um Hotel Bahnhof (ausgenommen gelb markierte Felder gemäss Mobilitätskonzept)
- ⇒ Parkplatz FKB Hauptstrasse

- Für die öffentlichen Parkplätze **Gänseberg und Wolfacker** gelten voraussichtlich folgende Tarife (zwischen 12.00 bis 13.30 Uhr gebührenfrei):

Bis 1 Stunde	Fr. 1.00 (Minimum)	4 Stunden	Fr. 2.50
2 Stunden	Fr. 1.50	5 Stunden	Fr. 3.—
3 Stunden	Fr. 2.00	1 Tag	Fr. 4.—

- Für die Parkplätze um das **Hotel Bahnhof** gilt eine maximale Parkzeit von 2 Stunden. Die ersten 30 Minuten und zwischen 12.00–13.30 Uhr sind gebührenfrei. Anschliessend gelten progressive Gebühren bis max. Fr. 2.— für 2 Stunden. Bei längeren Anlässen kann der Betrieb den Kunden gemäss Vereinbarung Gastro-Parkkarten abgeben.

- Für den von der Gemeinde gemieteten **FKB Parkplatz Hauptstrasse** gelten folgende Tarife (durchgehend gebührenpflichtig 08.00 bis 19.00 Uhr – Samstag 08.00 bis 16.00 Uhr)

Bis 1 Stunde	Fr. 1.00 (Minimum)	4 Stunden	Fr. 3.50
2 Stunden	Fr. 1.50	5 Stunden	Fr. 4.50
3 Stunden	Fr. 2.50	1 Tag	Fr. 5.—

Abo-Parkkarten

Für die Abo-Parkkarten ist eine Jahresgebühr von Fr. 400.– vorgesehen (Halbjahr = Fr. 230.–). Die Abo-Parkkarten sind ausschliesslich auf den Parkplätzen Gänseberg, Wolfacker sowie Leimacker und Birchhölzli gültig.

Schätzung der Kosten und Einnahmen

Investitionskosten

- Bauarbeiten, Signalisationen, Markierungen	ca. Fr. 115'000.–
- Anschaffung Parkuhren inkl. Montage und Software	ca. Fr. 120'000.–
Total Investitionen	ca. Fr. 235'000.–

Jährliche Finanzierungs- und Betriebskosten

- Abschreibung (7 Jahre) und Verzinsung der Investitionen	ca. Fr. 39'000.–
- Personalkosten (Kontrolle, Inkasso, Mahnwesen usw.)	ca. Fr. 80'000.–
- Betrieblicher Unterhalt Parkplätze, Parkuhren, Hilfsmaterial)	ca. Fr. 58'000.–
Total Betriebskosten	ca. Fr. 177'000.–

Einnahmen

- Geschätzte Nettoeinnahmen aus Parkgebühren und Bussen auf öffentlichen Gemeindeparkplätzen	ca. Fr. 170'000.– bis 190'000.–
--	---------------------------------

Die oben aufgeführten Einnahmen basieren auf einer Schätzung gemäss einer Parkplatzerhebung. **Wenn man die geschätzten Einnahmen von rund 170'000 bis 190'000 Franken den jährlichen Betriebskosten von rund 177'000 Franken gegenüberstellt, ist die künftige Parkplatzbewirtschaftung zumindest kostendeckend.**

Zudem gilt zu berücksichtigen, dass bereits heute Nettokosten von rund Fr. 80'000.– für die Parkplatzkontrolle (Blaue Zone) und für den betrieblichen Unterhalt der Parkplätze entstanden sind, welche bisher in der Jahresrechnung weitgehend mit Steuereinnahmen finanziert werden mussten. Mit der neuen Parkplatzbewirtschaftung werden diese Kosten künftig durch die nach dem Verursacherprinzip erhobenen Parkgebühren finanziert, was die Gemeindefinanzierung um diesen Betrag entlasten wird.

Sollte die Gemeinde aufgrund einer Vereinbarung auch private, öffentlich zugängliche Parkplätze bewirtschaften (Parkscheibe oder Gebühren), erfolgt dies aufgrund einer Vereinbarung, in welcher die der Gemeinde entstehenden Kosten und die erbrachten Dienstleistungen mit dem öffentlichen Nutzen verrechnet werden.

Mitwirkungsverfahren

Der Gemeinderat hat die Bevölkerung im Mitteilungsblatt Juli/August 2010 über die Einführung der Parkplatzbewirtschaftung in Düdingen erstmals eingehend informiert. Das Parkplatzkonzept ist seit mehreren Monaten auf der Homepage der Gemeinde einsehbar. Nach Ausarbeitung der Entwürfe des Parkplatzreglements und der Ausführungsbestimmungen wurden diese dem Gewerbeverein Düdingen, der Industriegemeinschaft Düdingen sowie den hiesigen politischen Parteien und Gruppierungen zur Vernehmlassung unterbreitet. Während der Vernehmlassungsdauer von rund 2 Monaten sind von dieser Seite zwei Stellungnahmen eingegangen. Am 5. Oktober 2011 fand zudem ein öffentlicher Informationsabend statt. Einige Fragen und Anregungen aus dem Kreis der Teilnehmenden wurden vom Gemeinderat zur Prüfung entgegengenommen.

Das Konzept und das Reglement wurden auch dem Pfarreirat und dem Kirchgemeinderat vorgestellt, welche im Dorf an der Horiastrasse bzw. am Hasliweg/Brugerastrasse über öffentlich zugängliche Parkplätze verfügen. Beide kirchlichen Behörden sind einverstanden, mit der Gemeinde eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese sieht vor, dass deren Parkplätze weiterhin gebührenfrei benutzt werden können. Die Parkzeit wird jedoch voraussichtlich auf 2 bis 3 Stunden begrenzt (Parkscheibe). Bei kirchlichen oder kulturellen Anlässen können diese Parkplätze mit einer besonderen Signalisierung ausschliesslich für die Teilnehmenden reserviert werden.

Reglementstext

Parkplatzreglement der Gemeinde Düdingen (PPR)

Die Gemeindeversammlung von Düdingen

gestützt auf

- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958, über den Strassenverkehr (SVG, SR 741.01) sowie dessen eidgenössischen und kantonalen Ausführungsbestimmungen
- das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG, SR 741.03)
- die Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 (OBV, SR 741.031)
- das Gesetz zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr vom 12. November 1981 (AGSVG, SGF 781.1)
- den Beschluss über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden vom 20. September 1993 (SGF 781.21)
- das Gesetz vom 15. Dezember 1967, über die Strassen (SGF 741.1)
- das Gesetz vom 4. Februar 1972, über die öffentlichen Sachen (SGF 750.1)
- das Gesetz vom 25. September 1980, über die Gemeinden (SGF 140.1)
- die Kompetenzerteilung des Staatsrates an die Gemeinde Düdingen zur Verhängung von Ordnungsbussen vom 13. August 1996
- das Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) vom 2. Dezember 2008 und das diesbezügliche Ausführungsreglement (RPBR) vom 1. Dezember 2009;
- das Parkplatzkonzept der Gemeinde Düdingen

erlässt folgendes Reglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Ziele

Das vorliegende Reglement bezweckt

- a) das Parkieren auf öffentlichen und öffentlich zugänglichen Parkplätzen in der Gemeinde gemäss den Zielen des Parkplatzkonzepts zu regeln;
- b) die vorhandenen Parkplätze optimal zu nutzen;
- c) den Pendlerverkehr zu vermindern (Förderung Nutzung Langsamverkehrsachsen und Öffentlicher Verkehr);
- d) durch Verminderung des Individualverkehrs die Lärm und Luftverschmutzung zu reduzieren;
- e) den Verkehrsfluss auf den Strassen zu verbessern.

Artikel 2 Allgemeine Bestimmungen

¹ Gemäss Ausführungsreglement zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz verfügt die Gemeinde über ein Parkplatzkonzept, nach welchem die öffentlich zugänglichen Parkplätze bewirtschaftet werden, d.h. die Nutzung ist zeitlich eingeschränkt und/oder der Gebührenpflicht unterstellt.

² Die Parkplatzzonen, Parkplatzkategorien und die Gebührenstruktur sind im Parkplatzkonzept der Gemeinde definiert.

³ In den Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement legt der Gemeinderat grundsätzlich die Art der Bewirtschaftung der Parkplätze fest.

⁴ Mit Eigentümern von öffentlich zugänglichen Privatparkplätzen schliesst die Gemeinde eine Vereinbarung ab, in welcher die Bewirtschaftung geregelt wird.

⁵ Eigentümer von privaten Parkplätzen können mit der Gemeinde eine Vereinbarung abschliessen, um die Bewirtschaftung ihrer Parkfelder zu regeln;

⁶ Mit grösseren Betrieben kann eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Diese werden gemäss Parkplatzkonzept und gemäss Planungs- und Baureglement der Gemeinde ein Mobilitätskonzept erstellen müssen. Die diesbezüglichen Kriterien legt der Gemeinderat im Anhang zu den Ausführungsbestimmungen fest.

⁷ Die Signalisation und die Publikation unterliegen den diesbezüglichen gesetzlichen Normen und Vorschriften.

Artikel 3 Ausführungsorgane

¹ Der Gemeinderat ist für die Umsetzung dieses Reglements zuständig und nimmt die ihm übertragenen Kompetenzen wahr. Er kann seine Kompetenzen gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinden delegieren.

² Die Ordnungsbussen dürfen nur von eigens dafür ausgebildeten, gekennzeichneten und von der Kantonspolizei anerkannten Kontrollpersonen ausgestellt werden.

II. Art der Bewirtschaftung

Artikel 4 Bewirtschaftungsart

Die Parkplätze können durch zeitliche Begrenzung mit oder ohne Gebührenpflicht bewirtschaftet werden.

Artikel 5 Parkzeitbeschränkung und Gebührenpflicht

¹ Der Gemeinderat legt in den Ausführungsbestimmungen für die namentlich bezeichneten Parkplätze die maximal mögliche Parkdauer sowie die zu entrichtenden Gebühren fest.

² Die Gebühren dürfen die in Artikel 11 dieses Reglements festgelegten Höchstansätze nicht übersteigen.

³ Die Gebühren werden aufgrund der Parkplatzzone (Standort) und der Parkdauer festgelegt. Sie werden nach den Zielen des Parkplatzkonzepts progressiv, linear oder degressiv gestaltet.

⁴ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen bestimmte Benutzergruppen von den Gebühren ganz oder teilweise befreien oder die Gebührenpflicht in bestimmten Ausnahmefällen für eine befristete Zeit generell aussetzen. Der Gemeinderat beschliesst von Fall zu Fall.

⁵ Die Gebühren sind bei vergleichbaren Zonenbestimmungen soweit möglich mit der Agglomeration abzustimmen. Für offizielle Agglo-P+R-Parkplätze ist die Abstimmung der Tarife mit der Agglomeration zwingend.

Artikel 6 Art der Gebührenerhebung

¹ Die Parkgebühren werden mittels Parkuhren oder anderen dem Stand der Technik entsprechenden Geräten erhoben.

² Die Gemeinde kann ausserdem für bestimmte Benutzergruppen und aufgrund spezifischer Kriterien Parkkarten abgeben (ohne Garantie auf einen freien Parkplatz).

Es wird unterschieden zwischen

▪ Abo-Parkkarten

Abo-Parkkarten ermöglichen die bargeldlose Parkierung auf dafür bezeichneten Parkplätzen. Sie können nur von Personen beantragt werden, welche ausserhalb des Siedlungsperimeters wohnen und weiteren spezifischen Kriterien entsprechen.

▪ Gastro-Parkkarten

Neutrale Gastro-Parkkarten können von der Gemeinde aufgrund einer Vereinbarung an Gastrobetriebe abgegeben werden, welche über eigene, öffentlich zugängliche Parkplätze verfügen. Damit können diese Betriebe ihren Kunden erlauben, während der Dauer ihres Aufenthalts auf dem betriebseigenen Parkplatz kostenlos zu parkieren. Die Gastro-Parkkarten werden von den ermächtigten Gastrobetrieben selber ausgefüllt und verwaltet.

Artikel 7 Bezugsbedingungen für Abo-Parkkarten

¹ Die Anzahl der ausgegebenen Abo-Parkkarten darf nicht höher sein, als an den bezeichneten Standorten Parkfelder zur Verfügung stehen.

² Die Parkkarten sind klar sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Dies gilt auch für die Gastro-Parkkarten.



³ Die Abo-Parkkarte ist höchstens für 1 Jahr gültig. Wer die Bezugskriterien nicht mehr erfüllt, verliert den Anspruch (Kontrolle durch Gemeinde). Wenn die Parkkarten missbräuchlich verwendet werden, können sie von der Gemeinde zurückverlangt werden. In diesem Falle besteht kein Recht auf Kostenrückerstattung.

⁴ Die detaillierten Bezugsbedingungen für Abo-Parkkarten legt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen fest. Der Gemeinderat kann diese jederzeit den aktuellen Bedürfnissen anpassen.

Artikel 8 Sonderbewilligungen

¹ Für folgende Fälle muss der Gemeindeverwaltung ein Gesuch eingereicht werden:

- a. Für das befristete Stationieren von Spezialfahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen und Flächen.
- b. Für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen bei Anlieferungen, Zügelarbeiten, Bauarbeiten und ähnlichen Fällen über die maximal mögliche Parkzeit hinaus.

² Die Bewilligungsdauer wird von Fall zu Fall festgelegt, i.d.R. für maximal 10 Tage. Die Entschädigung richtet sich gemäss Art. 11 Abs. 3 dieses Reglements.

³ Es besteht kein genereller Anspruch auf eine Sonderbewilligung. Ablehnungen sind schriftlich mitzuteilen.

Artikel 9 Parkplatzsperrern

Öffentliche Parkplätze können vom Gemeinderat für bestimmte Bedürfnisse, insbesondere für öffentliche Anlässe jederzeit ganz oder teilweise gesperrt werden. Öffentlich zugängliche Privatparkplätze können von den Besitzern ebenfalls für bestimmte Bedürfnisse ganz oder teilweise gesperrt werden. Die Ankündigung muss mindestens 48 Stunden vorher in angemessener Weise erfolgen.

Artikel 10 Mehrfachnutzung von Geschäftsparkplätzen

Die Mehrfachnutzung von Parkplätzen muss im Rahmen von Neu-, Aus- und Umbauten immer geprüft werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass Geschäftsparkplätze ausserhalb der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich sind. Die Einzelheiten sind in einer separaten Vereinbarung zu regeln.

III. Gebühren

Artikel 11 Maximale Parkgebühr

¹ Die maximale Parkgebühr (PP mit Parkautomaten) beträgt pro Stunde Fr. 2.–.

² Die maximale Gebühr für eine Parkkarte beträgt pro Jahr Fr. 400.– und pro Halbjahr Fr. 230.–.

³ Für Sonderbewilligungen gemäss Art. 8 beträgt die maximale Gebühr pro benütztes Parkfeld und Tag Fr. 10.–.

⁴ Die in diesem Artikel festgelegten Maximalgebühren werden der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Die Anpassung erfolgt in Schritten von mindestens 10 Rappen.

Artikel 12 Gebührenschuldner

Die Gebühr wird von den Lenkerinnen und Lenkern, subsidiär von den Eigentümerinnen und Eigentümern des Fahrzeugs geschuldet. Sie haften solidarisch für die Bezahlung der Gebühr.

IV. Strafen und Rechtspflege

Artikel 13 Kompetenzen der Gemeinde

¹ Gemäss Kompetenzdelegation des Staatsrates an die Gemeinde darf die Gemeinde gegen fehlbare Lenkerinnen und Lenker bzw. die Fahrzeugeigentümer Ordnungsbussen verhängen. Dabei sind die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen zu beachten.

² Zur Durchsetzung der Bestimmungen stehen der Gemeinde auch technische Massnahmen wie das Anbringen von Wegfahrsperrern oder das Abschleppen von Fahrzeugen zur Verfügung. Die Fahrzeuglenker oder die Eigentümer haben neben den effektiven entstandenen Kosten eine vom Gemeinderat festgelegte Bearbeitungsgebühr zu bezahlen, deren Höhe Fr. 150.– pro Fall nicht übersteigen darf.

Artikel 14 Ordnungsbussen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Parkierungsvorschriften der Gemeinde werden nach der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung geahndet.

² Die Busse ist der Gemeinde innert der Bedenkfrist von 30 Tagen zu begleichen. Der Ertrag der Bussen fällt der Gemeinde zu.

³ Wird die Busse innert 30 Tagen nicht bezahlt, stellt die Gemeinde einen Strafbefehl aus.

⁴ Wenn ein Strafbefehl ausgestellt werden muss kann die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr erheben, welche den Betrag von Fr. 100.– pro Fall nicht übersteigen darf.

Artikel 15 Bussen gemäss Art. 84 GG

Verstösse gegen die Vorschriften dieses Reglements können mit einer Geldbusse von Fr. 20.– bis Fr. 1'000.– geahndet werden. Die Bestimmungen gemäss Artikel 86ff Gesetz über die Gemeinden sind anwendbar.

Artikel 16 Verwendung der Gebühren- und des Bussenertrags

¹ Der Ertrag der Parkgebühren und der Bussen wird vor allem für die Deckung des Unterhalts, des Betriebs und die Kosten der Parkplatzbewirtschaftung verwendet (Kontrollpersonal, Signalisationen, Anschaffung Automaten usw.).

² Der Ertrag kann ausserdem für den Bau von öff. Parkplätzen, Park+Ride-Anlagen sowie für Massnahmen und Investitionen im Bereich der Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs (Veloparkplätze, Bushaltestellen, Fuss- und Radwege usw.) verwendet werden.

Artikel 17 Rechtsmittel

a) Einsprache gegen Strafbefehle des Gemeinderates

Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. In diesem Falle werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen. Artikel 356 der Strafprozessordnung gilt sinngemäss.

b) Einsprache gegen andere Verfügungen

Verfügungen, welche aufgrund des vorliegenden Reglements getroffen werden, können innert 30 Tagen ab Empfang mittels schriftlicher und begründeter Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 18 Aufhebung früherer Erlasse

Alle früheren Gemeindebestimmungen in dieser Sache sind aufgehoben.

Artikel 19 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat Düdingen am

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Düdingen am

NAMENS DES GEMEINDERATES DÜDINGEN

Thomas Bürgy
Gemeindeschreiber

Kuno Philipona
Gemeindeammann

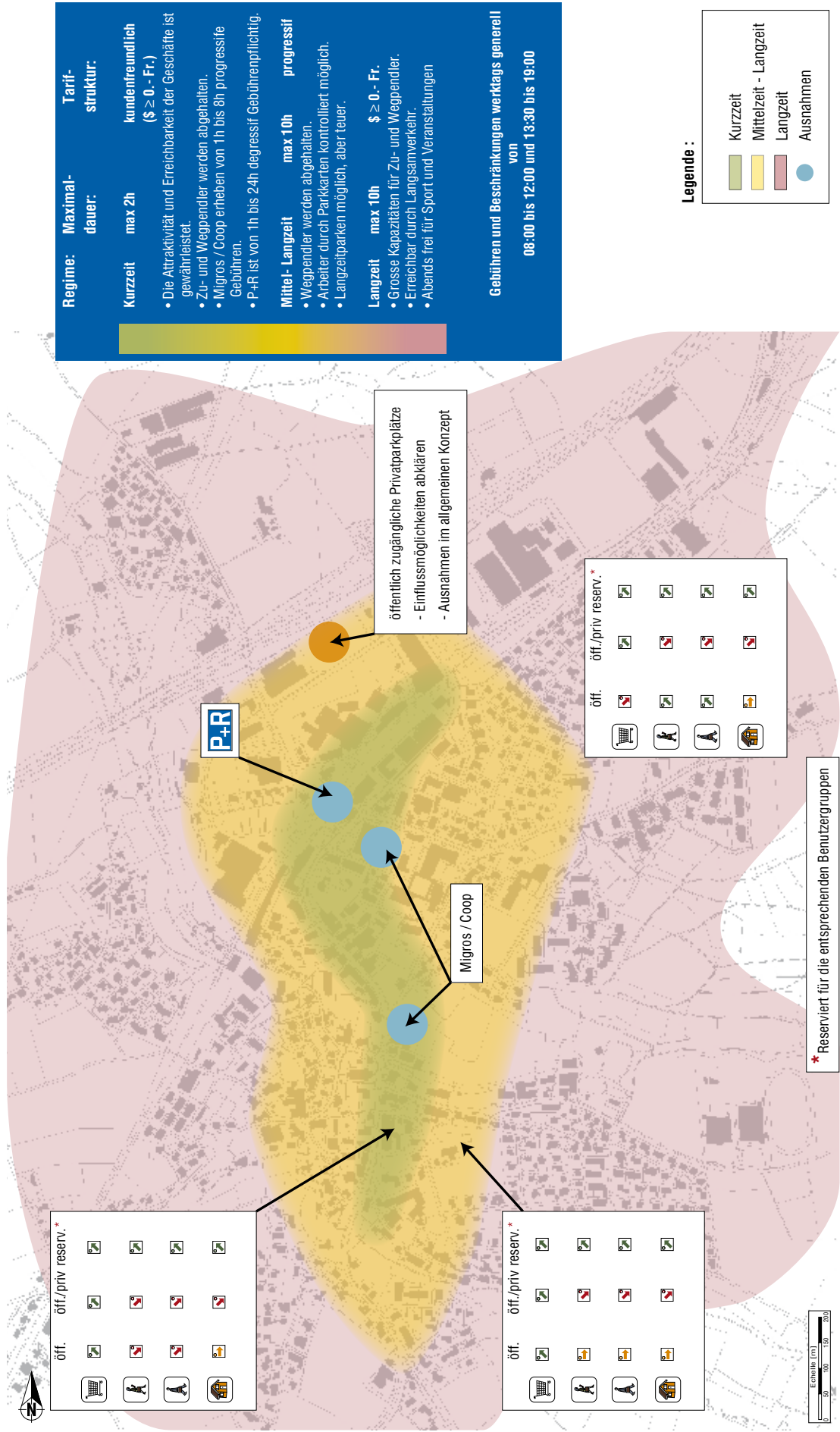
Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- a) Das Parkplatzreglement der Gemeinde Düdingen zu genehmigen;
- b) die Investitionen von Fr. 235'000.– für die Umsetzung des Reglements gutzuheissen und den Gemeinderat zu ermächtigen, die notwendigen finanziellen Mittel zu beschaffen;
- c) die Investitionskosten innert 7 Jahren abzuschreiben.

Allgemeines Parkplatzkonzept

Abbildung Nr. 12



Regime:	Maximal-dauer:	Tarif-struktur:
Kurzzeit	max 2h	kundenfreundlich (\$ ≥ 0.- Fr.)
		<ul style="list-style-type: none"> Die Attraktivität und Erreichbarkeit der Geschäfte ist gewährleistet. Zu- und Wegpendler werden abgehalten. Migros / Coop erheben von 1h bis 8h progressive Gebühren. P+R ist von 1h bis 24h degressiv gebührenpflichtig.
Mittel- Langzeit	max 10h	progressiv
		<ul style="list-style-type: none"> Wegpendler werden abgehalten. Arbeiter durch Parkkarten kontrolliert möglich. Langzeitparken möglich, aber teuer.
Langzeit	max 10h	\$ ≥ 0.- Fr.
		<ul style="list-style-type: none"> Grosse Kapazitäten für Zu- und Wegpendler. Erreichbar durch Langsamverkehr. Abends frei für Sport und Veranstaltungen
Gebühren und Beschränkungen werktags generell von 08:00 bis 12:00 und 13:30 bis 19:00		

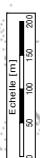
Legende :

- Kurzzeit
- Mittelzeit - Langzeit
- Langzeit
- Ausnahmen

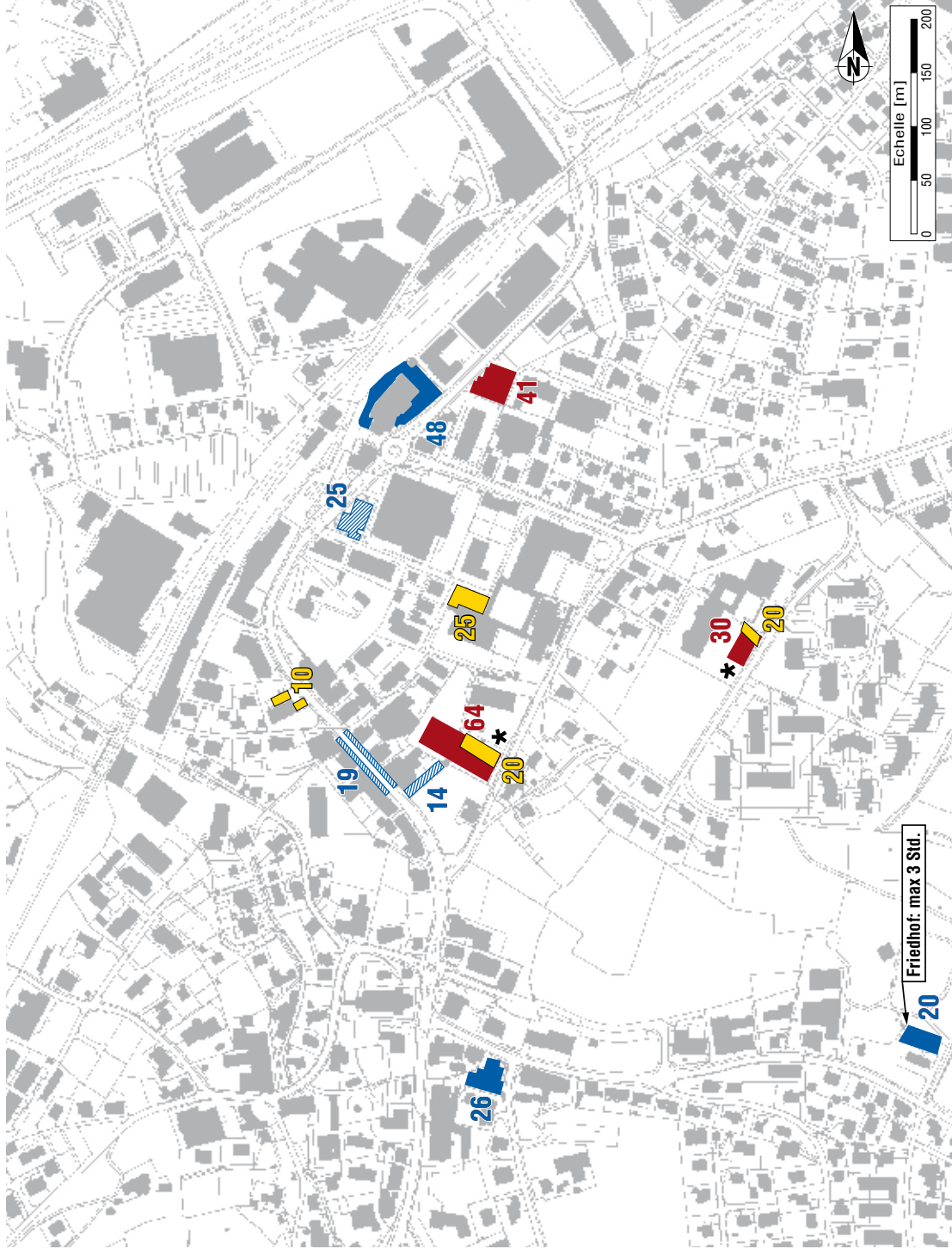
öff. öff./priv reserv.*

öff. öff./priv reserv.*

öff. öff./priv reserv.*



Massnahmen (öffentliche PP)



Legende :

- 41** Anzahl der Parkfelder
- Gratis < 1 Std.
- Gratis < 2 Std.
- Gebührenpflichtig, max 9.5-11 Std.
- Reservierte PP
- P+R
- Vignette



Traktandum 3: Voranschlag 2012 „Laufende Rechnung“ und „Investitionsrechnung“; Genehmigung

Der Voranschlag 2012 der „Laufenden Rechnung“ sieht einen Aufwand von CHF 31'802'490 (+ 1.9 %) und Ertrag von CHF 31'304'690 (+ 2.9 %) vor, was ein Defizit von CHF 497'800 ergibt. Die an der Gemeindeversammlung vom 20. April 2011 genehmigten Statutenänderungen im Rahmen der Abkommen der interkommunalen Zusammenarbeit finden zum ersten Mal Anwendung und haben einen wesentlichen Einfluss auf den Voranschlag 2012.

Der Finanzplan 2010–2015 sah einen budgetierten Ausgabenüberschuss von rund CHF 1.1 Mio. für das Jahr 2012 vor. Dank grossen Sparanstrengungen und massiven Budgetstreichungen konnte das Defizit um mehr als die Hälfte tiefer gehalten werden.

Im Investitionsvoranschlag werden Nettoinvestitionen von CHF 7.35 Mio. vorgesehen. CHF 2.9 Mio. sind für die Sanierung des Kugelfangs Horia veranschlagt. Für die Erweiterung der OS Plaffeien wurde eine weitere Tranche von CHF 1.4 Mio. budgetiert.

Die separate Broschüre zum Voranschlag 2012 wird allen Haushaltungen zugestellt. Die Informationen sind ebenfalls unter www.duedingen.ch unter der Rubrik „Verwaltung/Dienste – Finanzrechnung – Finanzplan/Voranschlag“ einsehbar.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Voranschlag 2012 „Laufende Rechnung“ und „Investitionsrechnung“ zuzustimmen.
